

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 17. Dezember 2025	Nr. 147
------	--------------------------------	---------

## **Erste Verordnung zur Änderung der Bremischen Ausbildungsunterstützungsfonds durchführungsverordnung**

Vom 16. Dezember 2025

Auf Grund des § 5 Absatz 4, des § 11 Absatz 2 Satz 2 und des § 12 Nummer 1 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 272), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (Brem.GBl. S. 1374) geändert worden ist, verordnet der Senat:

### **Artikel 1 Änderung der Bremischen Ausbildungsunterstützungsfonds durchführungsverordnung**

Die Bremische Ausbildungsunterstützungsfonds durchführungsverordnung vom 5. November 2024 (Brem.GBl. S. 1014) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis zum 28. Februar“ durch die Angabe „im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
 

„(3) Ein Antrag gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes oder ein Antrag auf vollständige oder teilweise Befreiung von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe nach § 11 Absatz 6 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes ist im Zuge der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 zu stellen. Das Gleiche gilt für die Übermittlung einer Anzeige oder eines Nachweises gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und in Satz 2 wird die Angabe „sieben Tagen nach ihrer Bestandskraft“ durch die Angabe „21 Tagen nach Bekanntgabe des Festsetzungbescheides gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Absatz 6 wird zu Absatz 4.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, 16. Dezember 2025

Der Senat